Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts v. 28. April 2026

Berlin, 29.04.2026

Ansprechpartner:

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
T.: 030/208799711
Sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
T.: 030/208799711
schreinermache@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.
Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 28.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,6 Millionen Wärmepumpen genutzt. Für das Jahr 2025 werden 260-350.000 neue Anlagen erwartet, die zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das zentrale Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, Bürokratie abzubauen und damit die Umsetzung zentraler politischer Vorhaben – insbesondere auch im Bereich der Wärme- und Energiewende – zu erleichtern.

Eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Baurecht dient im Zusammenhang mit der Errichtung von Wärmepumpen der Stärkung der Energieunabhängigkeit Deutschlands von importiertem Öl und Gas sowie der zügigen Transformation der Wärmeversorgung. Der Einsatz von Wärmepumpen ist hierfür von zentraler Bedeutung. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Errichtung von Wärmepumpen-Außeneinheiten insbesondere in dicht bebauten Gebieten regelmäßig auf planungsrechtliche Restriktionen stoßen.

Daher ist es erforderlich, dass auch Verfahrensvereinfachungen für den Ausbau erneuerbarer Wärme im Gebäudebestand umgesetzt werden.

Ein wesentliches Hemmnis besteht darin, dass Wärmepumpen-Außeneinheiten häufig außerhalb von festgesetzten Baufenstern oder Baugrenzen errichtet werden oder von sonstigen Festsetzungen wie Pflanzgeboten betroffen sind. Obwohl es sich regelmäßig um verfahrensfreie Vorhaben handelt, führt dies dazu, dass zusätzliche Befreiungen beantragt werden müssen. Diese Verfahren verursachen nicht nur bürokratischen Aufwand, sondern führen aufgrund von Ermessensentscheidungen zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Verzögerungen.

Diese Verwaltungspraxis stellt keinen Einzelfall dar, sondern ist bundesweit verbreitet und wird auch in Fachliteratur, Medienberichten und parlamentarischen Befassungen dokumentiert. In der Folge wird die Umsetzung von Wärmepumpen im Gebäudebestand durch planungsrechtliche Vorgaben erschwert, die vielfach aus einer Zeit vor der aktuellen Wärmewende stammen.

So zeigt sich ein struktureller Widerspruch: Während der Bund mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Verfahren beschleunigen und den Ausbau klimarelevanter Infrastruktur erleichtern will, führen bestehende planungsrechtliche Regelungen im Vollzug dazu, dass gerade solche Vorhaben zusätzlichen Genehmigungsanforderungen unterliegen. In der Praxis fordern – abhängig von Bundesland und Kommunen – aufwändige Verfahren zur Befreiung vom Bauplanungsrecht.

Der Bundesgesetzgeber sollte deshalb im Bauplanungsrecht gezielt nachsteuern: § 248 BauGB enthält bereits eine Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie und eröffnet die Möglichkeit geringfügiger Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen. Diese Regelung sollte dahingehend ergänzt werden, dass sie ausdrücklich auch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Wärme umfasst, insbesondere Quellenanlagen von Wärmepumpen. Dies würde in der landesrechtlichen Umsetzung ermöglichen, Wärmepumpen-Außeneinheiten im Gebäudebestand regelmäßig als zulässige geringfügige Abweichung von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen einzuordnen. Damit würden Wärmepumpen nicht mehr an Baugrenzen, Baufenstern oder vergleichbaren Festsetzungen scheitern.

Damit würde ein wesentlicher Beitrag zum Abbau bürokratischer Hürden geleistet und die Zielsetzung des Gesetzentwurfs – Beschleunigung, Vereinfachung und Stärkung der Umsetzung erneuerbarer Energien – konkret unterstützt.

Insbesondere für die umsetzenden Fachhandwerker entfällt ein erheblicher bürokratischer und finanzieller Aufwand. Nicht selten führt dieser heute zur Einstellung von Modernisierungsprojekten.

Unabhängig davon bleiben bauordnungsrechtliche Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Abstandsflächen für Wärmepumpen und die teilweise angenommene gebäudeähnliche Wirkung von Außeneinheiten, unberührt. Die konkrete Umsetzung obliegt weiterhin den Ländenr und Kommunen.

Regelungsvorschlag zur Anpassung von

§ 248 Baugesetzbuch (BauGB)
Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie

In Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 sind bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie **sowie für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Wärme, insbesondere Quellenanlagen von Wärmepumpen**. In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 Absatz 1 Satz 1).

-